

# **SATZUNG**

## **der Stadt Hauzenberg**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

**vom 11. Dezember 2001**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Hauzenberg folgende Satzung:

#### **TEIL I**

#### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **§ 1**

##### **Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Stadt aufgewendeten Kosten.

##### **§ 2**

##### **Gebührenarten und Gebührenpflicht**

- (1) Die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Stadt erhebt
  - a) Grabgebühren
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) Leichenhausgebühren
  - d) Leichenträgergebühren
  - e) sonstige Gebühren.
- (3) Gebührenpflichtig ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung.
- (5) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stadt. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.  
Die Stadt kann eine Vorauszahlung auf die Gebührenschuld oder eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.  
Sie kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (6) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## TEIL II

### DIE GEBÜHREN IM EINZELNEN

#### § 3

#### Grabgebühren

- A) Für den Friedhof in Hauzenberg
- (1) die Grabgebühr beträgt für einen Kindergrabplatz 25,-- € pro Jahr
- (2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrabplatz (einschließlich der Gruften und Mausoleen) beträgt
- a) an der Friedhofsmauer, wenn das Grabmal mit der Stirnseite auf den Weg zu aufgestellt werden kann 41,-- € pro Jahr
- b) bei den übrigen Familiengräbern je Grabstelle 30,-- € pro Jahr
- c) bei den Urnengräbern 27,-- € pro Jahr
- B) Für den Friedhof in Haag
- Die Grabgebühr beträgt je Grabstelle 19,-- € pro Jahr
- (3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt der Jahresbetrag in Buchst. A) Abs. 2 bzw. Buchst. B.

## § 4 Bestattungsgebühren

### (1) Die Gebühren für die Grabherstellung betragen

a) für Totgeburten und Kinder bis zum voll- endeten 4. Lebensjahr	215,-- €
b) für Kinder vom 5. bis vollendeten 10. Lebens- jahr	271,-- €
c) bei den übrigen Personen	
aa) für Familiengräber	486,-- €
bb) für Urnengräber ohne Trauerfeier	189,-- €
mit Trauerfeier	233,-- €

Mit diesen Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten:

- das Öffnen und Schließen des Grabes, Erdabfuhr
- die Erstanlage des Grabhügels bzw. -beetes (ohne Bepflanzung)
- die Wiederinstandsetzung der Grabeinfassung
- die allgemeinen Verwaltungskosten.

Entfällt die eine oder andere Leistung, so tritt keine Ermäßigung ein. Bei der gleichzeitigen Bestattung von zwei Familienangehörigen in einem einzelnen Erdgrab ist höchstens das Eineinhalbfache der Gebühr zu entrichten, die für die Bestattung der älteren Person anfällt. Wird eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt, entfällt für das Kind die Bestattungsgebühr.

### (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

(A) in Hauzenberg	
a) für Totgeburten	54,-- €
b) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	84,-- €
c) bei den übrigen Personen	115,-- €
d) für Urnen	84,-- €
(B) in Haag	
a) für Totgeburten	64,-- €
b) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebens- jahr	102,-- €
c) bei den übrigen Personen	143,-- €
d) bei Urnen	102,-- €

Mit diesen Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten:

- die Benutzung des Leichenhauses
- die Aufbahrungsarbeiten im Leichenhaus
- die Ausschmückung und die Beleuchtung bei der Aufbahrung
- die Arbeiten für die Vorbereitung der Trauerfeier im bzw. vor dem Leichenhaus

- (3) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt für Dienstleistungen während der Beerdigung

16,-- €

Mit dieser Gebühr ist der Transport vom Leichenhaus zum Grabplatz abgegolten.

- (4) Andere als die in den Abs. 1 mit 3 angegebenen Leistungen sind in den Gebühren nicht enthalten, insbesondere nicht die Kosten und Gebühren für kirchliche Verrichtungen, für die Leichenschau, für die Einsargung, für den eventuellen Leichenpaß, die Sterbeurkunden, für amtsärztliche Zeugnisse und den Transport der Leiche vom Sterbeplatz zum Friedhof.

Ferner übernimmt die Stadt nicht die Kosten für die Besorgung der Leiche, für die Beschaffung von Wäsche und Bekleidung und von Sarg und Sargwäsche.

## § 5 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

- |                                                                                                                               |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Bestattung einzelner Leichenteile, Leichenreste, Gebein oder einer Leibesfrucht (Fehlgeburt)                               | 215,-- € |
| 2. Entfernung einer Grabplatte einschließlich Wiederverlegung                                                                 | 75,-- €  |
| 3. Gründung des Grabdenkmals (Fundament), soweit die Leistung von der Stadt erbracht wird für Familiengräber mit 1 Grabstelle | 92,-- €  |
| für jede weitere Grabstelle                                                                                                   | 66,-- €  |
| für Urnengräber                                                                                                               | 82,-- €  |
| 4. Leihgebühr für Kranzständer (einschl. Entsorgung von Kränzen und Blumengestecken)                                          | 14,-- €  |
| 5. Exhumierung                                                                                                                |          |
| a) in den ersten vier Jahren nach der Beerdigung eines Kindes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr                              | 373,-- € |
| für die Leichen der übrigen Personen                                                                                          | 532,-- € |
| b) später                                                                                                                     |          |
| bei der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr                                                                | 291,-- € |
| für die Leichen der übrigen Personen                                                                                          | 455,-- € |

Bei Exhumierung aus einer Gruft und bei der Exhumierung einer Urne ermäßigen sich diese Gebühren auf die Hälfte.

Bei der gleichzeitigen Exhumierung von 2 Personen aus einem Erdgrab oder aus einer Gruft sowie bei einer gleichzeitigen Exhumierung von 2 Urnen wird höchstens das 1 ½ fache der Gebühr erhoben, die für die Exhumierung der älteren Person anfällt.

6. Umbettung (Wiederbestattung einer exhumierten Leiche) eines Kindes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	
a) im gleichen Grabplatz	107,-- €
b) in einem anderen Grabplatz	271,-- €
 eines Erwachsenen	
a) im gleichen Grabplatz	182,-- €
b) in einem anderen Grabplatz	486,-- €
7. Benützung des Kühlsarges pro Tag	26,-- €
8. Wiederholte Aufbahrung, wenn die Leiche aus dem Aufbahrungsraum herausgebracht und wieder dorthin zurückgebracht wird	23,-- €
9. Tieferlegung der Grabsohle je 20 cm die nachträgliche Tieferlegung einer Leiche gilt außerdem als Exhumierung	59,-- €
10. Bestattung außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit (Samstagen, Sonn- und Feiertagen) Verkürzung bzw. Verlängerung der Bestattungsfrist	43,-- € 30,-- €
11. Genehmigung von anderen Ausnahmen von der Friedhofssatzung	10,-- €
12. Erwerb, Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes nachträglich auf Aufforderung der Stadt Zusatzgebühr	10,-- € 5,-- €
13. Genehmigungsgebühr für Grabmäler	33,-- €
14. Genehmigungsgebühr für Gruften	66,-- €


## § 6 Entgelte für Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, für die in der Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind – insbesondere aufgrund von Sonderwünschen – kann das Friedhofsamt eine gesonderte Vereinbarung über die Erstattung der Kosten treffen. Grundlage sind die Selbstkosten.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über das Bestattungswesen vom 10.03.1980 i.d.F. der letzten Änderungssatzung vom 30.07.1999 außer Kraft.


Hauzenberg, 11. Dezember 2001  
STADT HAUZENBERG

  
Zechmann, 1. Bürgermeister

II.

Die Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen vom 11. Dezember 2001 wurde im Amtsblatt für die Stadt Hauzenberg Nr. 29/13 vom 19. Dezember 2001 veröffentlicht.

Hauzenberg, 21. Dezember 2001  
STADT HAUZENBERG

  
Zechmann, 1. Bürgermeister